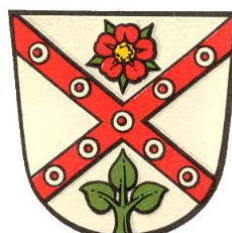
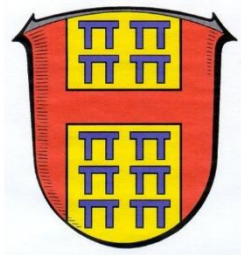


Richtlinie zum Entwässerungsantrag

Technische Vorschriften und verbindliche Vorgaben für die Beantragung und Ausführung von Entwässerungsmaßnahmen in der Gemeinde Hünstetten



	Gemeindewerke	Blatt- Nr.: FB-2.21-001 Index: 0 Stand: 10.05.2025
Entwässerungsantrag der Gemeinde Hünstetten		

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Antragsunterlagen	6
2.1. Antrag für Anschlussleitung (Kanalanschluss)	6
2.2. Entwässerungsantrag	6
2.3. Erforderliche Unterlagen	6
2.4. Erläuterungen zu den erforderlichen Unterlagen.....	7
3. Genehmigung.....	10
4. Beispiel für Entwässerungsvarianten – Strangschemata	11
4.1. Entwässerung im Trennsystem.....	11
4.2. Zuständigkeit und Kostenträger	11
4.3. Entwässerung im Mischsystem.....	12
4.4. Zuständigkeit und Kostenträger	12
5. Merkblatt zur Rückstausicherung bei Grundstücksentwässerungsanlagen.....	13
5.1. Darstellung des Rückstaus bei Grundstücksentwässerungseinrichtungen.....	14

Entwässerungsantrag der Gemeinde Hünstetten

1. Allgemeines**(1) Zuständigkeit bei der Grundstücksentwässerung:**

In der Gemeinde Hünstetten ist der jeweilige Grundstückseigentümer gemäß § 4 Abs. 1 der Entwässerungssatzung für die ordnungsgemäße Grundstücksentwässerung verantwortlich. Dies umfasst insbesondere die Herstellung, Erneuerung, Instandhaltung sowie erforderliche Reparaturen sämtlicher Abwasseranlagen auf dem Grundstück einschließlich der gesamten Sammelleitungen bis zur Anbindung an das öffentliche Kanalnetz. Die hierbei anfallenden Kosten trägt gem. § 23 Abs. 1 der Grundstückseigentümer in voller Höhe.

§ 4 Abs. 1: „Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Hat die Gemeinde mehrere Anschlussleitungen zu einem Grundstück verlegt, ist das Grundstück entsprechend den Vorgaben der Gemeinde anzuschließen. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen“.

§ 23 Abs. 1: „Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Eine Erstattungspflicht besteht weiterhin für Veränderungen an der Anschlussleitung, die von dem Anschlussnehmer beantragt werden. Kosten für Erneuerungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an der Anschlussleitung (Leitung von der Sammelleitung bis zur Grenze des zu entsorgenden Grundstückes) werden von der Gemeinde getragen. Abweichende Festlegungen in Erschließungsverträgen bleiben hiervon unberührt. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig“.

- (2)** Die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde Hünstetten zulässig. Ohne diese Genehmigung darf kein Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.
- (3)** Der Grundstückseigentümer ist gem. § 4 Abs. 4 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Hünstetten in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet, bei der Gemeinde Hünstetten:
- den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage,
 - jede Änderung, Erweiterung, Erneuerung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - die Herstellung und den Betrieb sämtlicher Anschlussleitungen und / oder die Herstellung von versiegelten Flächen auf dem Grundstück,
 - die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen,
 - die Zuführung von nicht häuslichem Abwasser,
 - die Versickerung von Niederschlagswasser jeder Art
- zu beantragen.

Entwässerungsantrag der Gemeinde Hünstetten

§ 4 Abs. 4: „Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Gemeinde erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt oder modifiziert werden. Die Erteilung der Genehmigung für die Zuführung von Abwasser setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer einen Nachweis darüber vorlegt, dass die Zuleitungskanäle auf seinem Grundstück den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. § 5 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 gelten entsprechend“.

- (4) Gemäß § 7 Abs. 6 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Hünstetten ist das Einleiten von Grundwasser grundsätzlich unzulässig.
- § 7 Abs. 6:** „Das Einleiten von Grundwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdrainagen vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann“.
- (5) Niederschlagswasser ist gemäß den geltenden Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Hessischen Wassergesetzes (HWG) auf dem Grundstück zu bewirtschaften, auf dem es anfällt. Eine vollständige Versickerung oder Nutzung ist nachzuweisen. Ist eine vollständige Bewirtschaftung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht möglich, sind die technischen Regelwerke, insbesondere DIN 1986-100 und DIN EN 12056 in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden. Soll das Niederschlagswasser versickert werden (z. B. über Rigolen, Sickerschächte o. ä.), ist hierfür eine Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde (Untere Wasserbehörde Rheingau-Taunus-Kreis) erforderlich. Kann keine Versickerung erfolgen, sind die Gründe hierfür (z. B. Bodenverhältnisse oder vollständige Versiegelung) nachzuweisen und entsprechend zu belegen.
- (6) Gemäß der Stellplatzsatzung der Gemeinde Hünstetten § 3 Abs. 1 sind Zufahrten und Stellplätze, die nach Inkrafttreten dieser Satzung zu schaffen sind, mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- Für die Gebührenmaßstäbe für Niederschlagswasser sind unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit die Faktoren für bebaute und künstliche befestigte Grundstücksflächen gem. § 25 Abs. 2 zu beachten.
- (7) In Garagen sowie auf Stellplätzen sind sämtliche Entwässerungseinrichtungen für Flächen, auf denen Kraftfahrzeuge abgestellt, betankt, gewartet oder gewaschen werden, mit einem Leichtflüssigkeitsabscheider auszustatten und sofern ein Schmutzwasserkanal vorhanden ist an diesen anzuschließen. Bei Vorhandensein eines Trennsystems ist die Einleitung ausschließlich in den Schmutzwasserkanal zulässig.
- (8) Vor Baubeginn ist die genaue Lage und Tiefe der vorhandenen Kanalanschlussleitung in der Örtlichkeit zu überprüfen.

	Gemeindewerke	Blatt- Nr.: FB-2.21-001 Index: 0 Stand: 10.05.2025
Entwässerungsantrag der Gemeinde Hünstetten		

- (9) Bei der Planung und Herstellung des Grundstücksanschlusses sind die Lage und Tiefe der öffentlichen Abwasseranlage sowie die Einhaltung der jeweils geltenden Mindestüberdeckung der Anschlussleitungen zu berücksichtigen. Die Ausführung hat gemäß den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
- (10) Bei der Planung und Herstellung des Grundstücksanschlusses sind die Lage und Tiefe der öffentlichen Abwasseranlage sowie die Einhaltung der jeweils geltenden Mindestüberdeckung der Anschlussleitungen zu berücksichtigen. Die Ausführung hat gemäß den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
- (11) Grundstücksanschlüsse sind mit einem Revisions- bzw. Übergabeschacht nach DIN EN 12056 / DIN 1986-100 auszustatten. Zur Sicherung gegen Rückstau ist die Rückstauenebene, in der Regel die Straßenoberkante, zu beachten. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen Rückstau sind durch den Anschlussnehmer auf eigene Kosten zu treffen. Siehe hierzu auch Punkt 5 „Merkblatt zur Rückstausicherung bei Grundstücksentwässerungsanlagen“ dieser Richtlinie und den § 5 Abs. 4 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Hünstetten.
§ 5 Abs. 4: „Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen“.

	Gemeindewerke	Blatt- Nr.: FB-2.21-001 Index: 0 Stand: 10.05.2025
Entwässerungsantrag der Gemeinde Hünstetten		

2. Antragsunterlagen

Der Entwässerungsantrag ist in zweifacher Ausfertigung mindestens einen Monat vor dem geplanten Baubeginn einzureichen und in Papierform an die nachstehende Adresse der Gemeinde Hünstetten zu übermitteln.

Adresse:

Gemeindewerke

Technische Betriebsleitung

Im Lagersboden 5

65510 Hünstetten

Telefon: 06126 / 9955-0

E-Mail: bauverwaltung@huenstetten.de

2.1. Antrag für Anschlussleitung (Kanalanschluss)

Das Formular „**Antrag für Anschlussleitung**“ (Herstellung, Stilllegung, Änderung, Reparatur) für die für Ihre Planung notwendigen Kanaldaten können Sie auf der Homepage der Gemeinde Hünstetten unter dem folgenden Link <https://www.huenstetten.de/> herunterladen.

Bitte senden Sie das ausgefüllte Antragsformular per E-Mail an: bauverwaltung@huenstetten.de

2.2. Entwässerungsantrag

Das Formular „**Entwässerungsantrag**“ können Sie auf der Homepage der Gemeinde Hünstetten unter dem folgenden Link <https://www.huenstetten.de/> heruntergeladen werden.

Bitte senden Sie das ausgefüllte Antragsformular per E-Mail an: bauverwaltung@huenstetten.de

2.3. Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen sind 2-fach in Papierform bei der Gemeinde einzureichen (eine geprüfte Ausfertigung erhalten Sie mit der Entwässerungsgenehmigung zurück):

- Entwässerungsantrag
- Lageplan
- Entwässerungsplan
- Grundrisse
- Schnitt / Strangschema
- Baubeschreibung
- Abwasserberechnung für Regenwasser gem. DIN 1986 – 100
- Abwasserberechnung für Schmutzwasser gem. DIN 1986 – 100
- Bemessung Rückhaltevolumen von Bewirtschaftungsanlagen
- Planung einer Versickerungsanlage oder Direkteinleitung in ein Gewässer
- Zusätzliche Anforderungen bei gewerblicher Nutzung
- Überflutungsnachweis gem. DIN 1986 – 100
- Nachweis des Eigentums (Kopie des Grundbuchauszuges oder Kaufvertrag)
- Einvernehmen der Gemeinde bei Nichteinhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans

Entwässerungsantrag der Gemeinde Hünstetten**2.4. Erläuterungen zu den erforderlichen Unterlagen****(1) Antrag auf Entwässerungsgenehmigung**

Der Antrag auf Entwässerungsgenehmigung muss gem. § 4 Abs. 4 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Hünstetten bei der Gemeinde Hünstetten eingereicht werden.

Das Antragsformular „Antrag für Kanalanschluss“ und das Formular „Antrag auf Entwässerungsgenehmigung“ sind unterschrieben einzureichen.

(2) Lageplan

Im Lageplan im Maßstab 1:500, der die geplante Bebauung, Grundstücksgröße und Bezeichnung, Straße, Hausnummer, Bauflucht, Himmelsrichtung, Nachbargrundstück, vorhandene öffentliche Schmutz- und Regenwasserkanäle mit Kontrollschächten sowie Angabe von Material, Nennweite, Gefälle, Schachtoberkante, Sohle, Fließrichtung der Kanäle beinhaltet.

(3) Entwässerungsplan

Der Entwässerungsplan (im Maßstab 1:100) hat sämtliche befestigten Flächen unter Angabe von Größe und verwendetem Material darzustellen. Ebenso sind in der Nähe der geplanten Kanalführung befindliche Bäume, Masten oder ähnliche Elemente sowie eine vollständige Übersicht aller Flächen anzugeben. Darüber hinaus ist der Verlauf der Zulaufkanäle mit den vorgesehenen Anschlussstellen für Regen- und Schmutzwasser darzustellen. Revisionsschächte und Öffnungen, eine eventuell vorhandene Zisterne, Grundstücksgrenzen, die Lage der Anschluss- und Sammelleitungen sowie sämtliche Angaben zu Material, Dimensionen und Höhenbezug (NN) müssen vollständig enthalten sein. Auch der Bestand des öffentlichen Kanalnetzes ist in die Planung aufzunehmen.

(4) Grundrisse

Die Grundrisse des Kellergeschosses sowie sämtlicher weiterer Geschosse sind im Maßstab 1:100 einzureichen. Dabei ist die Nutzung der einzelnen Räume zu kennzeichnen sowie alle vorhandenen und geplanten Entwässerungseinrichtungen (z. B. Waschbecken, Toiletten, Duschen, Spülmaschinen, Bodenabläufe etc.) vollständig darzustellen. Die zugehörigen Entwässerungsleitungen sind mit Angabe der lichten Weite, des Materials, der Fließrichtung und der Entlüftung zu kennzeichnen. Zusätzlich sind die Lage von Reinigungsöffnungen, Revisionsschächten, Rückstausicherungen sowie gegebenenfalls Zisternen oder Rigolen zu vermerken.

(5) Schnitt

Es ist ein Schnitt (Strangschema) beizufügen, der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100, in dem die Ablafrichtung der Hauptleitungen sowie der Fallrohre einschließlich der Nennweiten und der genauen Höhenlage bis zur Straße und zur Abwasserbeseitigungsanlage (bezogen auf Normalnull) darzustellen ist. Der Schnitt muss außerdem die Entlüftungsleitungen, Gefälleverhältnisse, Dimensionen, Höhenlage der Sammelleitung sowie die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation enthalten. Zusätzlich sind im Schnitt Revisionsschächte, eine ggf. vorhandene Zisterne sowie die Grundstücksgrenze einzzeichnen.

Entwässerungsantrag der Gemeinde Hünstetten

Die maßgebende Rückstauenebene ist zwingend einzuzeichnen – Rückstausicherungen sind ebenfalls darzustellen.

Soweit nicht anders festgelegt gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle als maßgebende Rückstauenebene.

In den einzureichenden Plänen sind die Leitungen in folgenden Farben und Linienarten darzustellen:

Legende:

Schmutzwasserleitungen	→	Braun, durchgezogen	→	
Regenwasserleitungen	→	Blau, gestrichelt	→	
Mischwasserleitungen	→	Magenta, strichpunktiert	→	

ACHTUNG:

Die Pläne sind fester Bestandteil der Bauantragsunterlagen und müssen vom zuständigen Architekten oder Fachplaner erstellt werden. Zeichnungen, Skizzen oder Pläne vom Bauherrn selbst, sofern er kein Architekt oder Fachplaner ist, werden nicht anerkannt.

(6) **Beschreibung**

Es ist eine Beschreibung (formlos) der auf dem Grundstück geplanten Art, Lage und Größe der Entwässerungsanlagen sowie Rohrmaterialien und die Regelung der Regenwasserentsorgung hinzuzufügen. Bei gewerblichen Bauten ist eine Beschreibung des Betriebes und des zu erwartenden Abwassers in Art und Menge beizufügen.

(7) **Abwasserberechnung für Regenwasser gemäß DIN 1986 – 100**

Bezogen auf jeden geplanten Anschluss an die öffentliche Kanalisation mit folgenden Parametern:

- Regendauer gem. DWA A 118, Tab. 4 (je nach Geländeneigung und Befestigungsgrad)
- Jährlichkeit $T = 2$

(8) **Abwasserberechnung für Schmutzwasser gemäß DIN 1986 – 100**

Bezogen auf jeden geplanten Anschluss an die öffentliche Kanalisation mit folgenden Parametern:

- Anschlusswerte DU (in l/s) aus Tabelle 6 der DIN 1986-100: 2016-12 - Sollte das Ergebnis kleiner als der größte Einzelwert (DU) der Sanitärobjekte sein, so ist dieser als Grundlage für die Bemessung der Grundleitung zu wählen.
- Ist eine Hebeanlage erforderlich, so ist der Pumpenförderstrom der Anlage in der Berechnung der anfallenden Schmutzwassermenge zusätzlich zu berücksichtigen.

Entwässerungsantrag der Gemeinde Hünstetten**(9) Bemessung Rückhaltevolumen von Bewirtschaftungsanlagen**

wie z.B. Zisternen, Versickerungsanlagen, Mulden-Rigolen, Gründächer etc. bei Herstellung von Gebäuden, Gebäudeerweiterungen, Nebenanlagen oder sonstigen Flächen mit einer Grundfläche von $> 50 \text{ m}^2$.

- Ermittlung Retentionsvolumen nach DWA-A 117, „Einfaches Verfahren“
- Jährlichkeit $T = 5 \text{ a}$
- Drosselabfluss = 10 l/s*ha

(10) Planung einer Versickerungsanlage oder Direkteinleitung in ein Gewässer

- In diesem Fall ist die Untere Wasserbehörde des Rheingau - Taunus - Kreises zu informieren.
- Kopie der Wasserbehördlichen Genehmigung

(11) Zusätzliche Anforderungen bei gewerblicher Nutzung

- Es ist eine Beschreibung des Unternehmens vorzulegen, das das Abwasser einleitet. Diese sollte Auskunft geben über die Art des Betriebs, die Produktionsprozesse, die Anzahl der Mitarbeitenden sowie die voraussichtlich anfallende Abwassermenge und deren Eigenschaften.
- Falls auf dem Grundstück Entwässerungsanlagen mit Vorbehandlung verwendet werden, sind genaue Informationen zum Abwasser vor und nach der Behandlung notwendig. Dazu gehören eine Beschreibung der Funktionsweise der Vorbehandlungsanlage, die Art der Behandlung, sowie Angaben darüber, was mit Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe oder leichte Stoffe) geschieht und wo genau im Betrieb das Abwasser anfällt.

(12) Überflutungsnachweis gem. DIN 1986 – 100

Der Überflutungsnachweis ist bei Grundstücken mit einer abflusswirksamen Fläche (Dach- und befestigte Fläche außerhalb des Gebäudes) **größer 800 m^2** zu führen.

Dafür ist ein 30-jähriges Regenerereignis maßgebend.

Der Nachweis muss eindeutig feststellen, ob der Einstau auf dem Grundstück schadlos überflutbar oder nicht schadlos überflutbar anzusehen ist. Geeignete Maßnahmen sind bei Bedarf von Grundstückseigentümer oder von einem vom ihm beauftragten Planer rechnerisch / planerisch aufzuzeigen.

Sollte das Verhältnis der Gebäudeflächen zur gesamten befestigten Fläche des Grundstücks $A_{\text{Dach}} / A_{\text{ges}} > 70 \%$ sein, so ist der Überflutungsnachweis mit dem 100-jährigen Regen zu ermitteln.

(13) Nachweis des Eigentums

Kopie des Grundbuchauszuges oder den notariell beglaubigten Kaufvertrag beifügen.

(14) Einvernehmen der Gemeinde bei Nichteinhaltung der Festsetzungen des B-Plans

Sofern den Festsetzungen des gültigen Bebauungsplans nicht entsprochen wird, ist das Einvernehmen der Gemeinde Hünstetten einzuholen.

	Gemeindewerke	Blatt- Nr.: FB-2.21-001 Index: 0 Stand: 10.05.2025
Entwässerungsantrag der Gemeinde Hünstetten		

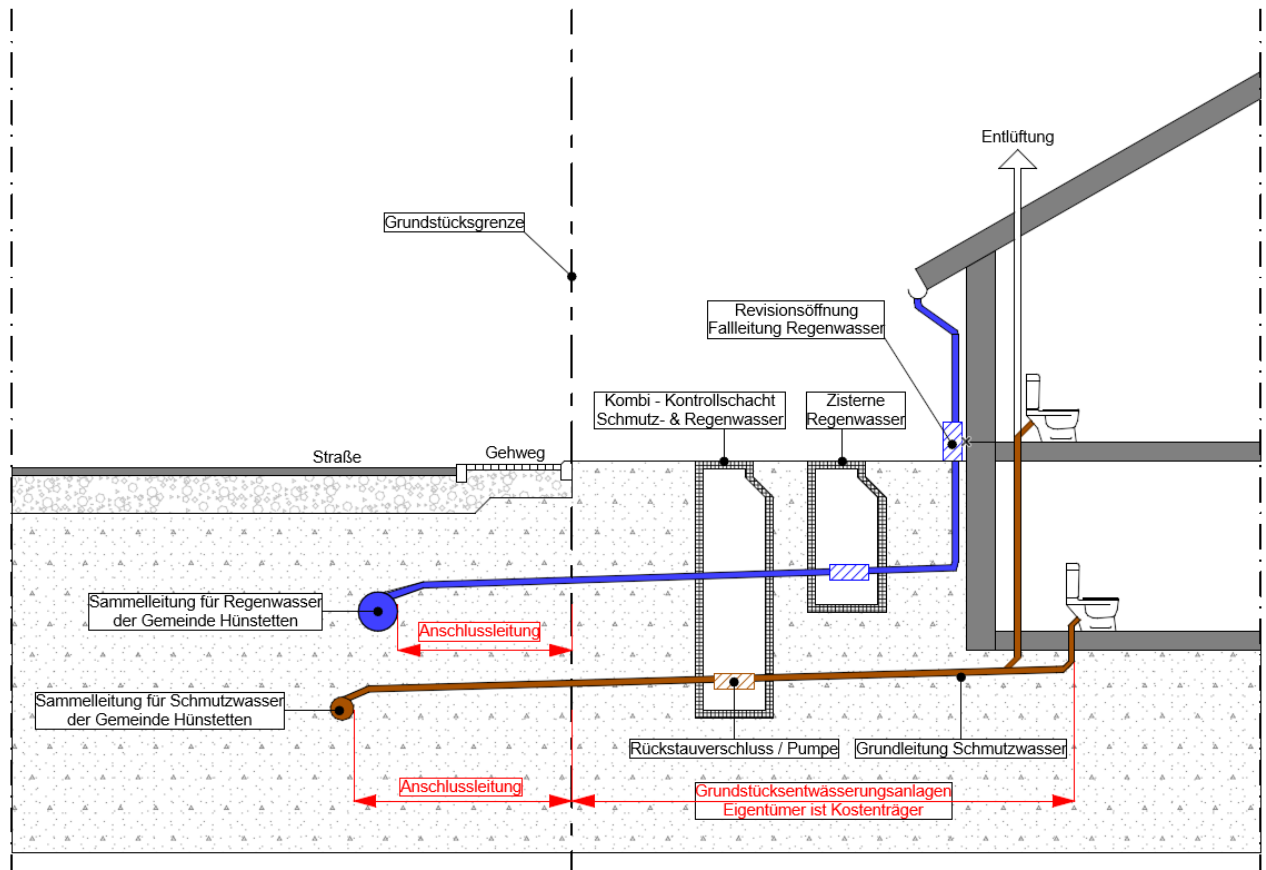
3. Genehmigung

- (1) Die Genehmigung erfolgt vorbehaltlich der Rechte Dritter sowie unter Beachtung aller einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere wasserrechtlicher Regelungen.
- (2) Sollte innerhalb von **drei Jahren** nach Genehmigungserteilung mit der baulichen Umsetzung nicht begonnen oder die Ausführung für mindestens ein Jahr unterbrochen werden, verliert die Genehmigung ihre Gültigkeit. Eine Verlängerung dieser Frist um bis zu zwei Jahre ist nur auf schriftlichen Antrag möglich. Die Frist von drei Jahren wird in Anlehnung an § 74 Abs. 7 der Hessischen Bauordnung (HBO) gewählt (Erlöschen der Baugenehmigung).
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich etwaiger Klär- oder Vorbehandlungsanlagen, müssen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vollständig funktionsfähig und betriebsbereit hergestellt sein.
- (4) Die Planung, Ausführung und Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerung haben gemäß den jeweils gültigen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften, sowie unter Einhaltung der jeweils aktuell gültigen technischen Regelwerke und Richtlinien (insbesondere der des Deutschen Normenausschusses) zu erfolgen. Bau- und Installationsarbeiten dürfen ausschließlich durch qualifizierte Fachunternehmen durchgeführt werden. Zuwiderhandlungen können zur Unwirksamkeit der Genehmigung führen.
- (5) In Einzelfällen kann die Vorlage eines Dichtheitsnachweises gefordert werden. Dieser ist durch ein zertifiziertes Fachunternehmen zu erbringen.
- (6) Die Gemeinde Hünstetten behält sich vor, aus fachlichen Gründen zusätzliche Unterlagen, Untersuchungen oder Nachweise anzufordern. Dies kann insbesondere Prüfberichte zur Abwasserbeschaffenheit oder ergänzende technische Zeichnungen betreffen. Gegebenenfalls kann auch eine Überprüfung durch eine sachverständige Stelle angeordnet werden.
- (7) Der Antrag sowie alle Antragsunterlagen sind durch den zuständigen Planverfasser, den Antragsteller sowie ggf. den Grundstückseigentümer zu unterzeichnen. Die Einreichung hat in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass die Pläne das Format DIN A3 nicht überschreiten.
- (8) **ACHTUNG Antragsbearbeitung:**
 Eine Antragsbearbeitung erfolgt nur nach Einreichen der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulare sowie aller unter Punkt 2 aufgeführten maßgeblichen und notwendigen Unterlagen!
 Die Einhaltung aller bundes- und landesrechtlichen Gesetze und Vorschriften, insbesondere die wasserrechtlichen Bestimmungen sind durch Unterschrift des Architekten und / oder Fachplaners zu bestätigen.

Entwässerungsantrag der Gemeinde Hünstetten

4. Beispiel für Entwässerungsvarianten – Strangschemata

4.1. Entwässerung im Trennsystem

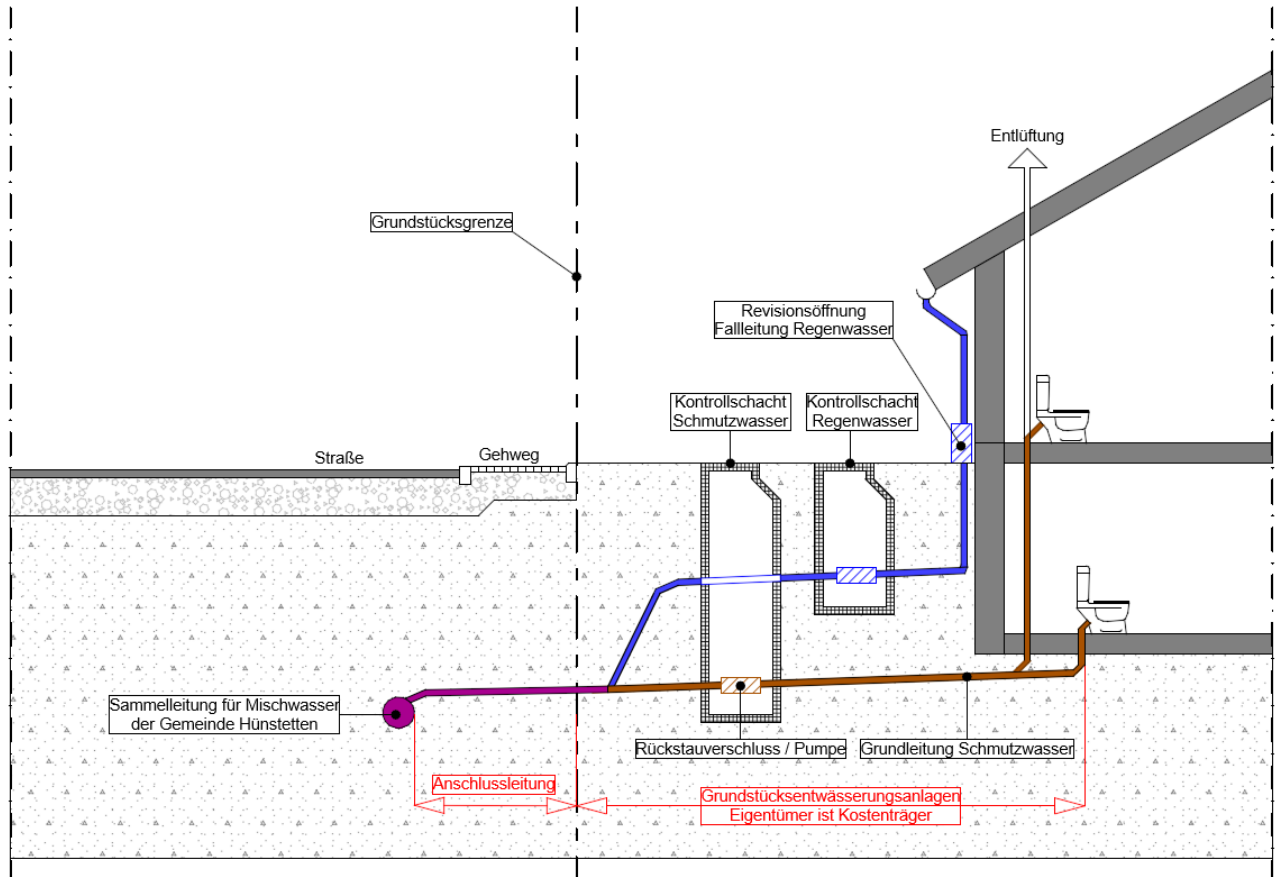


4.2. Zuständigkeit und Kostenträger

	Grundstücks- entwässerungsanlagen	Anschlussleitungen	Sammelleitungen
Eigentum	Privat	Gemeinde	Gemeinde
Betrieb	Privat	Gemeinde	Gemeinde
Herstellung / Unterhaltung	Privat	Gemeinde	Gemeinde
Kosten	Privat	Privat	Gemeinde

Entwässerungsantrag der Gemeinde Hünstetten

4.3. Entwässerung im Mischsystem



4.4. Zuständigkeit und Kostenträger

	Grundstücks- entwässerungsanlagen	Anschlussleitungen	Sammelleitungen
Eigentum	Privat	Gemeinde	Gemeinde
Betrieb	Privat	Gemeinde	Gemeinde
Herstellung / Unterhaltung	Privat	Gemeinde	Gemeinde
Kosten	Privat	Privat	Gemeinde

Entwässerungsantrag der Gemeinde Hünstetten

5. Merkblatt zur Rückstausicherung bei Grundstücksentwässerungsanlagen

Schutz vor Rückstau – Hinweise für Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer.

- (1) Infolge intensiver Niederschläge oder hydraulischer Überlastung der öffentlichen Kanalisation kann es zu einem Rückstau des Abwassers kommen, der erhebliche Schäden an Gebäuden verursachen kann. Besonders gefährdet sind tief liegende Räume wie Keller, in denen Entwässerungsgegenstände unterhalb der Rückstauenebene installiert sind. Vor diesem Hintergrund weist die Gemeinde Hünstetten auf § 5 Absatz 4 der gültigen Entwässerungssatzung hin:

„Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.“

Diese Verpflichtung bedeutet, dass geeignete technische Vorkehrungen zu treffen sind, um ein Eindringen von Abwasser in das Gebäude zu verhindern. Der Rückstauschutz zählt zur Eigenverantwortung der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers.

- (2) Als Rückstauenebene gilt im Regelfall die Straßenoberkante. Technisch wird die Rückstauenebene konkret 10 bis 15 cm oberhalb der Straßenoberkante festgelegt, sofern durch die zuständige Behörde keine abweichende Höhe bestimmt wird. Sämtliche Entwässerungsgegenstände, die unterhalb dieser Ebene liegen, dürfen nicht im freien Gefälle in die öffentliche Kanalisation entwässert werden. Vielmehr ist die Ableitung über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage mit Rückstauschleife vorzunehmen. Alternativ können Rückstauverschlüsse gemäß DIN 1997 oder DIN EN 13564 eingebaut werden, sofern die technischen und nutzungsbedingten Voraussetzungen erfüllt sind beispielsweise bei fäkalienfreiem Abwasser oder gelegentlich genutzten Räumen.
- (3) Die maßgeblichen technischen Regelwerke sind:
- DIN 1986 – 100 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, insbesondere Abschnitt 13)
 - DIN EN 12056 (Schmutz- und Regenwasserableitung innerhalb von Gebäuden)
 - DIN 1997 und DIN 19578 (Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen).

Diese Normen sind als anerkannte Regeln der Technik verbindlich anzuwenden. Rückstauverschlüsse sind regelmäßig zu warten und so einzubauen, dass sie jederzeit leicht zugänglich sind. Druckleitungen von Hebeanlagen dürfen nicht vorhandene Schmutzwasserfallleitungen angeschlossen werden.

- (4) Die Gemeinde Hünstetten empfiehlt, die Planung und Umsetzung geeigneter Rückstausicherungsmaßnahmen in enger Abstimmung mit einem qualifizierten Architekten, Tiefbauingenieur oder Fachinstallateur vorzunehmen. So kann sichergestellt werden, dass alle baurechtlichen, technischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen erfüllt sind.
- (5) Bei Rückstauschäden infolge fehlender oder unzureichender Schutzvorrichtungen wird keine Haftung durch die Gemeinde übernommen, Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen einschließlich Wartung und Instandhaltung eigenverantwortlich vorzunehmen. Dieses Merkblatt dient der Information und ersetzt keine rechtsverbindliche Einzelberatung.

Entwässerungsantrag der Gemeinde Hünstetten

5.1. Darstellung des Rückstaus bei Grundstücksentwässerungseinrichtungen

